

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
„Klassische und Frühchristliche Archäologie“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 21.05.2008
vom 11.10.2011**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells (AB Uni 14/2008, S. 800 ff.) werden wie folgt geändert:

Es wird am Ende der Bestimmungen folgender **„Anhang: Studieren eines Zusatzmoduls“** hinzugefügt:

„Anhang: Studieren eines Zusatzmoduls

- (1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells wird den Studierenden des Faches „Klassische und Frühchristliche Archäologie“, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das Modul „Aufbau/Advanced“ aus diesem Masterstudiengang als Zusatzmodul zu studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) Die Studierenden des Faches „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ innerhalb des Zwei-Fach-Bachelors, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Masterstudiengang "Antike Kulturen" anstreben, können aus diesem Studiengang bereits während des Bachelorstudiums entweder das Modul "Quellen und Methoden/Sources and Methods (A)" oder das Modul "Räume und Landschaften/Areas and Landscapes (B)" als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren.
- (3) ¹Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. ²Sie ist frühestens im 5. Fachsemester und nur dann möglich, wenn der/die Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul in den Allgemeinen Studien erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.
- (4) Das Studieren beider Zusatzmodule nach Absatz 1 und 2 ist unzulässig.
- (5) ¹Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gilt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie“ bzw. die Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Antike Kulturen“. ²Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die in dem Studiengang „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ im Rahmen des Zwei-Fach-Modells immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz vom 28.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles